



Interne Korrespondenz

Tiefbauamt

Reto Spiess
Zug, 26. Juni 2023 sret
ZG-2023-049

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	STAB	KUBA	STRB
WABA	VTBP	STUH	
E	28. Juni 2023		
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung Antrag		zu den Akten	

→ STLK

Strassenplan und Baulinienplan (befristet) Steinhauserstrasse (Kantonsstrasse H), Teilstrecke Riedmatt – Brücke A14, Stadt Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 6. Juni 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zum oben erwähnten Strassenplan- und Baulinienverfahren eingeladen. Nach amtsinterner Vernehmlassung äussern wir uns zum Planwerk wie folgt:

Ausgangslage

Die Bushaltestellen «Ammannsmatt» werden als Busbuchten ausgebildet und an die Anforderungen an das barrierefreie Bauen (Einstiegshöhe mit 22 cm) angepasst. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit für den gesamten Verkehr werden ein Linksabbieger in die Schochenmühlestrasse und eine Schutzinsel mit Fussgängerübergang neu errichtet. Zusätzlich soll die Lücke im westseitigen Trottoir zwischen Riedmatt und der Steinhauserbrücke geschlossen werden. Entlang der Steinhauserstrasse werden auf dem ganzen Perimeter durchgehend beidseitig Radstreifen markiert, um die Lücke in der kantonalen Radstrecke zu schliessen und die Sicherheit für Radfahrende zu erhöhen. Für die Erweiterung des Verkehrsraums muss die Steinhauserbrücke erneuert werden. Im Projektperimeter bestehen bereits Baulinien (RRB vom 5. November 1974 und vom 13. Mai 1980), welche bestehen bleiben sollen.

Erwägungen

1. Gemäss städtischem Zonenplan soll der Ausbau des Knotens teilweise ausserhalb der Bauzone, in der Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF) sowie in der Landwirtschaftszone realisiert werden. Das Bauvorhaben wird somit einer Zustimmung im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bedürfen. Mit der vorliegend vorgesehenen Festlegung von Strassenlinien und befristeten Baulinien soll die planerische Grundlage dafür geschaffen werden, damit dem Strassenausbau gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG als zonenkonformes Bauvorhaben zugestimmt werden kann. Gegen dieses Vorgehen haben wir keine Einwände. Wir vermischen allerdings im Planungsbericht Erläuterungen zu den bereits bestehenden Baulinien und warum sie in ihrer heutigen Form bestehen bleiben sollen.

Hinweis: Im Planungsbericht soll das Verhältnis zwischen bestehenden und neuen Strassenlinien nachvollziehbar dargelegt werden.

2. Gemäss Art. 38 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann jedoch für Verkehrsübergänge gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG Ausnahmen bewilligen. Für die Neuerstellung und Verbreiterung der Steinhauserbrücke bedarf es folglich einer entsprechenden Ausnahmegewilligung durch das Amt für Raum und Verkehr, welche gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG erteilt werden kann.
3. Der Ausbau der Strassenanlage tangiert den Gewässerabstand der Alten Lorze sowie des teilweise eingedolten namenlosen Gewässers-Nr. 1378. Die Gemeinden legen die Gewässerräume im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision fest. Bis diese rechtsgültig sind, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV), die im Bereich der Alten Lorze einen Abstand von 10 m und am namenlosen Gewässer-Nr. 1378 einen solchen von 9 m vorschreiben. Neben dem bundesrechtlichen Gewässerabstand schreibt auch das kantonale Gesetz über die Gewässer (GewG) einen Gewässerabstand vor. Der kantonale Gewässerabstand beträgt innerhalb der Bauzone 6 m, ausserhalb derselben 12 m und ist ebenfalls anwendbar. Streckenweise wird der Strassenausbau die Gewässerabstände tangieren.

Gemäss Bundesrecht (Art. 41c Abs. 1 GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Gemäss § 6 GewG (kantonales Recht) kann die zuständige Behörde Ausnahmen für die Unterschreitung des Gewässerabstands gewähren, wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Lösung führt oder eine unbillige Härte bedeuten würde. Für den projektierten Strassenausbau dürften vorliegend die Ausnahmekriterien sowohl im Sinne des Bundesrechts wie auch des kantonalen Rechts gegeben sein.

4. Die Abteilung Verkehrsplanung begrüsst die im Bauvorhaben beabsichtigte Verbesserung der Verkehrssicherheit (durchgehende Velostreifen, Schutzinsel für zu Fuss Gehende und Velofahrende) sowie die behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestelle «Ammannsmatt». Zum Strassenplan und zum Baulinienplan hat die Abteilung Verkehrsplanung keine Bemerkungen.

Zum Auflageprojekt werden folgende Bemerkungen angebracht:

Seit der ursprünglichen Erarbeitung des Bauprojekts im Jahre 2018 veränderten sich die erforderlichen Breiten von Veloinfrastrukturen. Zwischen dem Kreisel Bossard und der Bushaltestelle Ammannsmatt stellen die vorgesehenen 1,25 m breiten Velostreifen eine Reduktion der heutigen 1,5 m breiten Velostreifen dar. U.a. diesbezüglich fand im Jahre 2022 eine Besprechung mit dem Projektleitenden des kantonalen Tiefbauamts (TBA) statt. In Bezug auf die Erarbeitung des Auflageprojekt wurde informiert, dass der Landerwerb fast abgeschlossen sei und Anpassungen nur noch innerhalb dieser Flächen erfolgen können. Das TBA beabsichtige jedoch zu prüfen, ob eine Kernfahrbahn eingerichtet werden könne, womit Velostreifen breiter als 1,25 m markiert werden könnten. Die Abteilung Verkehrsplanung geht davon aus, dass diese Prüfung erfolgt ist.

Hinweis: Die Abteilung Verkehrsplanung geht davon aus, dass es sich im Abschnitt Bossard Kreisel in Richtung Steinhausen um einen Darstellungsfehler handelt und die heutigen beidseitigen 1,5 m breiten Velostreifen bestehen bleiben.

Empfehlung: Bei der Schutzinsel sollte der Teil der Mittelinsel im Bereich des Fussgängerstreifens taktile erfassbar und der Teil der Velofurt niveaugleich ausgestaltet werden. Die Platzverhältnisse liessen nötigenfalls auch eine Abtrennung der beiden Bereiche zu.

Gemäss Vorbereitungen mit den Projektverantwortlichen TBA ist die Erhaltung der kantonalen Verkehrszählstelle 01/61 im Projekt vorgesehen. In den vorliegenden Unterlagen finden sich jedoch keine Hinweise darauf.

Hinweis: Die Abteilung Verkehrsplanung geht davon aus, dass die notwendigen Infrastrukturen für die Verkehrszählstelle 01/61 innerhalb der vorgesehenen Strassenlinien Platz finden bzw. dass die Verkehrszählstelle weiterhin Projektbestandteil ist.

Fazit

Der Baulinien- und Strassenplan wird grundsätzlich befürwortet. Wir verweisen im Speziellen auf unsere Hinweise und Empfehlungen.

Die für das Strassenbauvorhaben erforderlichen kantonalen Zustimmungen werden im Zuge des Baugesuchs einzuholen sein, allfällige Nebenbewilligungen anderer Amtsstellen (z.B. Rodungsbewilligung) sind mit den Zustimmungen des Amtes für Raum und Verkehr in einem kantonalen Gesamtentscheid zu koordinieren.

Freundliche Grüsse
Amt für Raum und Verkehr



Reto Spiess
Projektleiter